

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die  
Lavanter Diözese.

**Inhalt:** I. Bekanntgabe der Ordinanden und Ordinationstage. — II. Absolutio generalis Tertiiorum Francisc. III. Acta selecta. — IV. Decretum Congreg. Indulg. — V. Gesetz betref. die Dotation der katholischen Seefahrtsgesellschaft. — VI. Zollfreie Behandlung von Cultusgegenständen aus dem Auslande. — VII. Kirchliche Amtsgewalt in Betreff der Kirchenstühle. — VIII. Stathalterei-Erlaß betreffend die Matrikenführung mit Rücksicht auf die Militärpflicht. — IX. Eheconsens in Tirol und Vorarlberg. — X. Priester-Krankenunterstützungsverein zu Görz und Meran. — XI. Anempfehlung der Monatschrift: „Katholische Warte“. — XII. Aufnahme in das Knabenseminar. XIII. Diözesan-Nachrichten.

## I.

Mit Bezug auf die Ordinariats-Erlässe vom 5. Juni 1854 Nr. 1922/3 und vom 31. Mai 1855 Nr. 1043/4 und in Gemäßheit der Anordnung des hl. Konzils von Trient (sess. 23 cap. 5) werden hier nachfolgend die Namen der heuer zur Priesterweihe zu befördernden diesbistümlichen Alumnen zu dem Zwecke mitgetheilt, daß dieselben an dem der Ordination zunächst vorhergehenden Sonntage dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, Gott um gute, berufstreue Priester zu bitten, und falls Jemand gegen einen oder den anderen der nachbenannten Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

## Aus dem IV. Jahrgange:

Herr Korošec Franz von St. Marxen,  
— Pernat Bartholomä von Zirkoviz,  
— Rančigaj Anton von Gomilsko,  
— Turkus Stefan von Mousberg.

## Aus dem III. Jahrgange:

Herr Kačičnik Caspar von Trennenberg,  
— Kavčič Jakob von St. Peter bei Radkersburg.  
— Keček Andreas von Friedau.

## II.

## Absolutio generalis Tertiiorum franciscalium.

Cum omnes Sacerdotes ab Ordinario ad excipiendas christifidelium Confessiones approbati facultate polleant Sodalibus franciscalibus Tertiis Ordinis *Absolutionem* vel *Benedictionem* cum plenaria indulgentia impertiendi, opportunum videtur formulam, qua uti debeant, hic exponere.

Confessione ergo audita, nec non sacramentali absolutione de more impertita, Sacerdos ita dicit:

*Dominus Noster Jesus Christus, qui beato Petro Apostolo dedit potestatem ligandi atque solvendi, ille te absolvat ab omni vinculo delictorum, ut habeas vitam aeternam, et vivas in saecula saeculorum. Amen.*

*Per sacratissimam Passionem et Mortem Domini Nostri Iesu Christi; precibus et meritis beatissimae semper Virginis Mariae, beatorum Apostolorum Petri et Pauli, beati Patris Nostri Fran-*

cisci, et omnium Sanctorum, auctoritate a Summis Pontificibus mihi concessa plenariam Indulgentiam omnium peccatorum tuorum tibi impertior. In nomine Patris, et Filii † et Spiritus Sancti. Amen.

Dum confessarius tali modo Benedictionem cum indulgentia impertitur poenitens poterit Confiteor recitare, vel actum doloris elicere.

Quodsi circumstantiae non sinunt, ut praedicta formula integre adhibeatur, Sacerdos, omissis omnibus, ita dicere poterit:

Auctoritate a Summis Pontificibus mihi concessa plenariam omnium peccatorum tuorum Indulgentiam tibi impertior. In nomine Patris et Filii † et Spiritus Sancti. Amen.

Novies autem in anno hac Absolutione Tertiarii S. Francisci frui possunt, h. e:

1. Die natali D. N. I. Ch.; 2. die Paschatis Resurrectionis; 3. die solemni Pentecostes;
4. in festo Ss. Cordis Iesu; 5. Immac. Concept. B. M. V.; 6. S. Iosephi Sponsi eius; 7. Impres. Stigmat. S. Franc., 17. Septembr.; 8. S. Ludov. regis Gall., 25. Augusti; 9. S. Elisabeth Hung., 19. Novembr. Ita in novissima Constitutione pontificia de die 30. Maji 1883. (Cf. „Curiam“ de anno 1883, pag. 120),

### III.

#### Acta selecta

##### Ss. Congregationum romanarum

(Excerpta ex fasc. 5. Vol. XVII. „Acta Sanctae Sedis“)

##### Ex. S. Congregatione de Prop. Fide.

**Rescriptum** quo omnes receptiones ad sodalitatem vel unionem scapularis cuiuscumque invalidae ex aliquo defectu benigne sanantur.

Beatissime Pater. Fr. P. Hyacinthus Durachio, Provinceiae Cappucinorum Pensylvanicae Moderator, ad pedes Sanctitatis Vestrae humillime pro voluntus, quum saepe invalide fiant receptiones ad scapularia, prout satis experientia et ex decreto s. C. Indulg. diei 18. Sept. 1862, constare videtur, humillime supplicat, ut Sanctitas Vestra omnes receptiones invalidas ad Sodalitatem vel unionem Scapularis cuiuscumque, bona tamen fide peractas, sanare dignetur.

Ex audientia SSmi die 20. Iulii 1884 SSmus Dominus Noster Leo Providentia PP. XIII, referente me infrascripto s. Congregationis de Propaganda Fide Secretario, benigne concedere dignatus est, ut adscripti cum aliquo defectu ut in precibus, ab hinc indulgentias singulis Scapularibus proprias lucrari valeant.

Datum Romae ex aedibus dictae Congregationis, die et anno praedictis.

Pro R. P. D. Secretario

**ANTONIUS AGLIARDI** off.

### IV.

#### Decretum S. Congreg. Indulgentiarum.

Petrus Bugarini, sacerdos romanus ad pedes Sanctitatis Vestrae humiliter provocatus enixe rogat, ut sacerdotibus et in sacris constitutis devote recitantibus sequentem orationem: *Iesu dilectissime, qui ex singulari benevolentia me, praemillenis hominibus, ad tui sequelam et eximiam sacerdotii dignitatem vocasti, largire mihi, precor, opem tuam divinam ad officia mea rite obeunda. Oro Te, Domine Iesu, ut resuscites hodie et semper in me gratiam tuam, quae fuit in me per impositionem manuum Episcopalium. O potentissime animarum Medice, sana me taliter, ne revolvar in vitia, et cuncta peccata fugiam: Tibique usque ad mortem ita placere possim. Amen.*, Indulgentiam ter-

centum dierum benigne concedere dignetur, nec non eiusdem indulgentiam dierum centum, qui devote recitaverunt iaculatoriam precem, uti sequitur: *Bone Iesu, rogo Te per dilectionem, qua diligis Matrem Tuam: et sicut vere Eam diligis, et diligi vis, ita mihi des ut vere Eam diligam.*

SSimus D. N. Leo Papa XIII omnibus de quibus in precibus, qui corde saltem contrito ac devote praedictas preces recitaverint, petitas Indulgentias, semel in die lucrandas benigne concessit. Praesente in perpetuo valituro, absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem sacrae Congregationis die 14. Augusti 1884

**L. Card. Bonaparte** pro praefecto.  
**Franciscus della Volpe** Secretarius.

## V.

### Gesetz vom 19. April 1885,

mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Bis zu dem Zeitpunkte des Zustandekommens einer definitiven Regelung der Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit im Gesetzgebungswege haben folgende provisorische Bestimmungen zu gelten:

##### § 1.

Selbstständigen katholischen Seelsorgern und systemirten Hilfspriestern wird das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus den Religionsfonden, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben ergänzt.

Unter dem Ausdruck „selbstständige Seelsorger“ sind alle jene Geistliche zu verstehen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diözesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben oder sonst durch den Diözesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie die Localcapläne, die Pfarrvicare u. s. w. Unter dem Ausdruck „Hilfspriester“ sind diejenigen Geistlichen zu verstehen, welche den selbstständigen Seelsorgern vom Diözesanbischofe zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind.

##### § 2.

Das Minimaleinkommen wird auf die Dauer des im Eingange dieses Artikels bezeichneten Zeitraumes für jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach dem diesem Gesetze beschlossenen Schema I festgestellt.

##### § 3.

Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung nach § 1 stattzufinden hat, wird auf Grund vorzulegender Einbekennnisse von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung des Diözesanbischofes entschieden.

Für die Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Congruaergänzung haben folgende Grundsätze zu gelten:

#### 1. Bezuglich der Einnahmen:

sind nur nachstehende Bezüge einzurechnen:

- a) der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der neuen Grundsteuer festgestellt erscheint;
- b) der Zinsertrag aus vermieteten Gebäuden in seiner wirklichen Höhe, nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten;

- c) der Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;
- d) fixe Renten und Dotationen in Geld, Geldeswerth oder Naturalien (letztere nach Durchschnittspreisen berechnet mit 10 Percent Abschlag vom Bruttoertrage als Einbringungskosten).

Ausnahmsweise kann bei c) und d) für Einbringungskosten von Capitalszinsen oder Renten aus Billigkeitsrücksichten ein entsprechender Abschlag bewilligt werden;

- e) das Einkommen aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens, insoferne solche Überschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können;
- f) die Stolagebühren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diözesanbischofe, oder falls ein Einverständniß nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen ist. Von den solcherweise ermittelten Stolagebühren ist ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung zu bringen;
- g) das Erträgniß aller vor Wirkamkeit dieses Gesetzes mit einem bestimmten Betrage errichteten Meßstipendien und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen, wenn deren Einrechnung keine Bestimmung des Stiftsbriefes entgegensteht.

Alle nach Wirkamkeit dieses Gesetzes errichteten derlei Stiftungen sind von der Einrechnung unbedingt ausgeschlossen.

## 2. Bezuglich der Ausgaben

sind einzustellen:

- a) die von den einzubekennenden Einnahmen (1 a—g) zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge, sowie das Gebühren-Aequivalent;
- b) die Kanzleiauslagen für die Matrikelführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, dann die mit der Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariats) verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;
- c) Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit;
- d) wenn die Anzahl der unter 1 g) bezeichneten, im Laufe eines Jahres zu personvirenden Messen eine bestimmte Normalzahl übersteigt, das Erträgniß jener Meßstipendien, welche der Seelsorger zur Personvierung an andere Geistliche abgeben muß; wenn für die betreffenden einzelnen Messen stiftbrieflich kein bestimmter Betrag festgesetzt ist, so ist das diözesanübliche Meßstipendium einzustellen. Die Normalzahl ist für jede Diözese im Einvernehmen mit dem Bischofe festzustellen; wird ein Einverständniß nicht erzielt, so ist die Zahl von 200 anzunehmen;
- e) größere Bauauslagen, welche einen Beneficiaten nach den bestehenden Gesetzen treffen.

Dagegen sind alle auf den persönlichen Unterhalt (Haushalt) bezüglichen und mit der Bewirthschaftung von Grund und Boden verbundenen, sowie die durch die Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude nach den bestehenden Vorschriften entstehenden Ausgaben nicht einzubeziehen. Ausnahmsweise kann bei außergewöhnlichen Auslagen, z. B. bei Sicherstellung des Wasserbedarfes, die Einbeziehung bewilligt werden.

Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Einbekenntnisse einzureichen, sowie die Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtig zu stellen sind, wie und von welchem Zeitpunkte die Anweisung der zuerkannten Congruaergänzung zu erfolgen hat, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

## § 4.

Zeigt sich, daß eine nach den vorstehenden Bestimmungen einzubekennende Einnahme verschwiegen oder eine Ausgabe wissenschaftlich unrichtig angezeigt wurde, so ist den für die Richtigkeit des Einbekenntnisses verantwortlichen Personen eine Geldstrafe bis zur Höhe desjenigen Betrages aufzuerlegen, um welchen der Religionsfond oder der Staatsschatz benachtheiligt worden wäre.

In anderen Fällen einer Divergenz ist lediglich das Einbekenntniß richtig zu stellen und nur nach Umständen der Ersatz der Kosten des Richtigstellungsverfahrens aufzuerlegen.

§ 5.

Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus den Religionsfonden. Derselbe richtet sich nach der Höhe der Congrua, welche der betreffenden Pfründe nach §. 2 zukommt, und beträgt bei Pfründen bis zu 500 fl. Congrua dreißig Gulden, bei Pfründen bis zu 600 fl. Congrua vierzig Gulden, bei solchen mit 700 bis 900 fl. Congrua fünfzig Gulden, und bei jenen mit 1.000 fl. oder mehr Congrua sechzig Gulden monatlich.

Berweiser erledigter Pfründen, deren Gehalt monatlich 30 fl. beträgt, sind nicht verpflichtet, die Stiftungsmessen anders als gegen das vom Bischofe festgesetzte Stipendium zu versolviren.

Excurrendo-Provisoren erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche aber in keinem Falle zwei Drittheile des ordentlichen Provisorengehaltes übersteigen darf.

§ 6.

Ohne ihr Verschulden leistungsunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen einen Ruhegehalt, der nach dem angeschlossenen Schema II zu bemessen ist.

Diese Ruhegehalte sind, insoferne sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus den Religionsfonden, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben zu bestreiten.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines Deficienten kann der Cultusminister derselben ausnahmsweise einen höheren, als den ihm gemäß des Schemas gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 600 fl. für einen selbstständigen Seelsorger und von 400 fl. für einen Hilfspriester.

§ 7.

Auf Seelsorgestationen, für welche bisher die Congrua mit Heranziehung der Mittel der Religionsfonde in einem höheren Betrage bemessen war, als dies nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Fall ist, finden diese Bestimmungen erst bei einer Neubefestigung und nur dann Anwendung, wenn der dauernde Bestand der höheren Congrua nicht in einem speciellen Rechtstitel begründet ist.

Deficiente Seelsorger, welche einen höheren Ruhegehalt beziehen, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommen würde, bleiben im Genusse ihres bisherigen Ruhegehaltes.

§ 8.

Auf Seelsorgestationen, welche einer regulären Communität einverleibt sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Dasselbe gilt von den einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibten Seelsorgestationen, solange die Körperschaft hinreichende Mittel besitzt, um für das standesmäßige Minimaleinkommen der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen aus Eigenem zu sorgen.

Artikel II.

§ 9.

Die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzte Ergänzungen der Dotation der Hilfspriester (§. 1), der Gehalte und Remunerationen der Provisoren (§ 5) und der Ruhegehalte der Deficienten (§ 6) haben vom 1. Jänner 1886 im vollen Betrage, jene der Congrua der selbstständigen Seelsorger (§. 1) vom 1. Jänner 1887 an mit der Hälfte und vom 1. Jänner 1888 an in ihrer Gänze in Wirksamkeit zu treten.

§ 10

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 19. April 1885.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.,

Conrad m. p.,

Dunajewski m. p.

## Schem I

der im Sinne des § 1 für die einzelnen Königreiche und Länder auf die Dauer des im Eingange des Artikels I bezeichneten Zeitraumes festgestellten Congruabeträge.

	Selbstständige Seelsorger	Hilfspriester	Gulden in ö. W.	
<b>I. Niederösterreich.</b>				
1. In Wien . . . . .	1.800	500		
2. In der Umgebung von 4 Meilen um Wien:				
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern . . . . .	1.200	400		
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester . . . . .	1.000	—		
3. In Städten und größeren Euorten . . . . .	1.000	400		
4. In anderen Orten:				
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern . . . . .	800	350		
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester . . . . .	700	—		
<b>II. Böhmen, Mähren, Schlesien und Oberösterreich.</b>				
1. In Prag und Brünn . . . . .	1.200	400		
2. In Linz (mit Urfahr), Nied. Steyr und Wels, dann in Troppau . . . . .	1.000	400		
3. In der Umgebung von 2 Meilen um Prag und um Brünn, in Städten und Märkten über 5000 Einwohner, dann in größeren Euorten . . . . .	900	350		
4. In anderen Orten:				
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern . . . . .	800	350		
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester . . . . .	700	—		
<b>III. Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg.</b>				
1. In der Landeshauptstadt . . . . .	1.000	400		
3. In Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Euorten . . . . .	800	350		
3. In anderen Orten:				
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern . . . . .	700	300		
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester . . . . .	600	—		
<b>IV. Istrien, Triest und Gebiet, Görz, Gradisca und Bucowina.</b>				
1. In Triest . . . . .	1.200	400		
2. In Czernowitz . . . . .	1.000	400		
3. In der Umgebung von 2 Meilen um Triest, in Städten und Märkten über 3.000 Einwohner, dann in größeren Euorten . . . . .	700	350		
4. In anderen Orten . . . . .	600	300		
<b>V. Galizien.</b>				
1. In Lemberg und Krakau . . . . .	1.000	400		
2. In Städten über 10.000 Einwohner, dann in den Orten Podgórze (bei Krakau) und Biala . . . . .	700	350		
3. In Städten und Märkten über 5.000 Einwohner und in größeren Euorten . . . . .	600	300		
4. In allen anderen Orten . . . . .	500	300		
<b>VI. Dalmatien.</b>				
1. In Zara . . . . .	800	350		
2. In Städten und Märkten über 2.000 Einwohner in Lesina, Macarsca und Gurzola, dann in größeren Euorten . . . . .	600	300		
3. In anderen Orten . . . . .	500	300		

**Erläuterung!** Als „größere Euorte“ sind solche anzusehen, in welchen erfahrungsgemäß der Fremdenverkehr eine namhafte Preisseigerung der Lebensbedürfnisse zu verursachen pflegt.

## Schemma II

der Bemessung der Ruheschalte leistungsfähig gewordener Geelsorger.

	mit einer Dienstzeit				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
<b>a) Für einen selbstständigen Geelsorger:</b>					
500 Gulden	300	350	400	425	450
600 Gulden	300	360	420	450	480
700 Gulden	300	370	440	475	510
800	300	380	460	500	540
900	300	390	480	525	570
1.000 oder mehr Gulden	300	400	500	550	600
<b>b) Für einen Hilfspriester</b>					
	225	250	275	300	300

weisen die für die Leistungsfähige Geelsorger bestragen hat:

## VII.

# Über die zollfreie Behandlung von aus dem Auslande bezogenen Cultusgegenständen.

Das Gesetz vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österr.-ung. Zollgebietes (R. G. Bl. Nr. 47), enthält wörtlich Folgendes:

### Artikel XII.

„Beim Vorhandensein rücksichtswürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände, kann von den leitenden Finanzbehörden der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigte Eingangszoll bewilligt werden:

1. Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände, dann der Materialien zum Bane oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser.“.....

## VIII.

# Ausspruch des k. k. Reichsgerichtes ddo. 27. Jänner 1877 in Betreff der Kirchenstühle.

„Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß im Allgemeinen die Bestimmung darüber, ob in irgend einer Kirche einzelnen Parochianen besondere Kirchenstühle zu ihrem ausschließlichen Gebrauche zugewiesen werden mögen und sollen, als eine innere kirchliche Angelegenheit im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und des § 14 des die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche regelnden Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, grundsätzlich der kirchlichen Amtsgewalt zukommt und daß in diesem Betreff die staatliche Gewalt nach Maßgabe der §§ 28 und 60 des letzteren erwähnten Gesetzes nur insoferne eingreifen kann, als durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verlegt oder bei Aufrechthaltung derselben, Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung herbeigeführt werden würden.

Ebenso zweifellos ist, daß die Vertheilung der Kirchenstühle, da diese zur kirchlichen Einrichtung und hiernach gleich anderen kirchlichen Gegenständen zum Kirchenvermögen gehören, sowie alle übrigen Verwaltungsmaßregeln in Betreff derselben nach Maßgabe der §§ 41 und 42 des mehrerwähnten Gesetzes vom 7. Mai 1874 den Kirchenvorstehern und beziehungsweise dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zukommen.“

## VIII.

# Erlaß ddo. 2. April 1885 B. 6026 der hoh. k. k. Statthalterei in Graz.

Ein k. k. Bezirkshauptmann hat gelegentlich der Vorarbeiten für die diesjährige Heeresergänzung die Wahrnehmung gemacht, daß die Pfarrämter in Untersteiermark der Bestimmung des dem hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariate mit h. ä. Bischöflich vom 2. August 1870 B. 9395 intimirten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1870 B. 10148, wonach jeder Matrikenführer, wenn eine in seiner Geburtsmatrik nicht eingetragene, aber in einer Gemeinde des diesseitigen Staatsgebietes zuständige, vor dem vollendeten 23. Lebensjahre verstorbenen Person in seine Todtenmatrik einzutragen kommt, dem Matrikenführer des Geburtsortes dieser Person einen jene Eintragung nachweisenden Sterbematriken-Auszug behufs Erfülltmachung des Sterbefalles in der betreffenden Geburtsmatrik zu übermitteln hat, vielfach nicht nachkommen.

Die Folgen dieser Unterlassung sind zeitraubende Erhebungen, durch welche die Vorarbeiten für die Stellung bedeutend erschwert werden.

Hierüber werden die Matrikenführer hiemit beauftragt, die obbelobte k. k. Ministerial-Verordnung (siehe Lavanter Verordnungsblatt Nr. IV vom 10. August 1870 Nr. 2055) in Zukunft genauestens zu beobachten.

## IX.

### Erforderlich des Eheconsenses in Tirol und Vorarlberg.

Laut eines an das hohe k. k. Ministerium des Innern erstatteten Berichtes des k. k. Hofrathes in Trient hat ein Pfarrer in Böhmen einen nach Tirol zuständigen Taglöhner getraut, ohne daß von Seite dieses zugleich der politische Ehekonsens beigebracht worden wäre.

Da nach dem für Tirol und Vorarlberg noch gegenwärtig in Kraft stehenden Hofdekrete vom 12. Mai 1820 unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen und Tagwerker oder sogenannte Inwohner, welche sich verehelichen wollen, eines Zeugnisses der politischen Obrigkeit bedürfen, daß gegen ihre Verehelichung kein politisches Hinderniß obwalte und die Obrigkeit befugt ist, die Verehelichungs-Bewilligung solchen Personen zu verweigern, welche an einer Armenversorgung Theil nehmen, dem Bettel ergeben sind, oder ein unftetes erwerbloses Leben führen, wird das hochwürdige bischöfliche Consistorium dientfreudlichst eingeladen, die unterstehenden Trauungs-Organe auf die erwähnte Vorschrift, beziehungsweise den Bestand dieses die persönliche Fähigkeit des Ehemänner einschränkenden Eheverbotes aufmerksam machen und dieselben anweisen zu wollen, eine Trauung von Angehörigen Tirols und Vorarlbergs, die in die bezeichneten Kategorien fallen, erst dann vorzunehmen, wenn diese Ehemänner den von der Heimatsbehörde ausgefertigten Ehekonsens, eventuell eine Bestätigung dieser Behörde beibringen, daß sie eines solchen Consenses nicht bedürfen.

## X.

### Jahresbericht des Priester-Krankenunterstützungs-Vereines zu Görz und Meran.

Der unter dem obersten Protectorate Sr. kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen Rudolf und dem geistlichen Protectorate des hochwürdigsten Herrn Fürst-Erzbischofes von Görz stehende Priester-Krankenunterstützungs-Verein von Görz und Meran veröffentlicht im Nachfolgenden einen kurzgedrängten Bericht über dessen Thätigkeit im Jahre 1884.

In dem verflossenen Jahre sind dem genannten Vereine 7 Gründer, 82 lebenslängliche Mitglieder, 403 beitragende Mitglieder und 162 Wohlthäter neu beigetreten, davon 6 Gründer, 56 lebenslängliche, 305 beitragende Mitglieder und 132 Wohlthäter aus Oesterreich-Ungarn und 1 Gründer, 26 lebenslängliche, 98 beitragende Mitglieder und 30 Wohlthäter aus Deutschland. Der Verein zählte demnach am Schlusse 1884: 185 Gründer, 686 lebenslängliche, 1034 beitragende Mitglieder und 151 Wohlthäter aus Oesterreich-Ungarn und 19 Gründer, 122 lebenslängliche, 376 beitragende Mitglieder und 131 Wohlthäter aus Deutschland.

Das neue dem Zwecke vollkommen entsprechende Vereinshaus „Rudolfinum“ in Görz wurde am 13. Oktober 1884 von Sr. fürsterzbischöflichen Gnaden feierlich eingeweiht und wurden in dasselbe 17 kurbedürftige Priester aufgenommen und zwar je 2 aus der Erzdiöcese Lemberg, Olmütz und Königgrätz und je 1 aus den Diözesen: Wien, Prag, Gran, Zips, Köln, Gnesen-Posen, Passau, Rottenburg, Gurk und 2 aus Russisch-Polen. Seit dem Bestehen des Vereines haben 83 Priester aus Oesterreich-Ungarn, 91 Priester aus Deutschland, 8 aus Russland, 1 aus der Schweiz und 1 aus Amerika Aufnahme und Verpflegung gefunden.

Außerdem hatten die Aufnahme zugesichert je ein Priester aus den Diözesen: Breslau, Brünn, Ermeland, Königgrätz, München, Osnabrück, Paderborn und Prag; konnten jedoch wegen eingetretener Hindernisse keinen Gebrauch davon machen.

Für Meran, wo der Verein eine Villa um den Preis von 1600 fl. ö. W. gemietet hatte, haben sich blos 3 Candidaten gemeldet, von denen einer inzwischen eine Privatanstellung dafelbst erhielt, ein zweiter einen Höhenkurort aufzusuchen mußte und der dritte in Görz Aufnahme gefunden hat.

Die Gesammeinnahmen im vergangenen Jahre betrugen 53.327 fl. ö. W. (darunter für verkaufte Staatsobligationen 23.671 fl. ö. W.); die Gesamtauslagen dagegen 50.197 fl. ö. W. (darunter rund 40.000 fl. ö. W. für den Neubau und die Einrichtung des „Rudolfinums“); der Kassastand am 31. December 1884 beträgt sonach 3130 fl. ö. W. im Baaren und 57.800 fl. ö. W. in Werthpapieren.

Zum innigsten Danke fühlt sich der Vorstand verpflichtet den hochwürdigsten Ordinariaten von Augsburg, Breslau, Eichstätt, Ermland, Görz, München und Paderborn, dem hochwürdigsten Benediktiner-Stifte Metten und dem hochwürdigen Kapuzinerconvente in Altötting, sowie allen jenen hochwürdigen Herren, die auch in diesem Jahre den Verein mit Meßstipendien unterstützt und so zu dessen steigendem Gedeihen wesentlich beigetragen haben. — Auch allen jenen Wohlthätern, welche in was immer für einer Weise dem Vereine zu Hilfe gekommen sind, sagen wir hiemit ein recht herzliches „Vergelts Gott“, und bitten sie, demselben auch fernerhin ein freundliches Wohlwollen zu erhalten, dessen er umso mehr bedürfen wird, als nun auch der Bau eines eigenen Vereinshauses in Meran in Angriff genommen wurde, wodurch der größte Theil des Vereinsvermögens absorbiert werden wird. — Namentlich empfehlen wir den läblichen Paramenten-Vereinen und unseren hohen Gönnerinnen die Einrichtung unserer im Bau begriffenen Hauskapelle in Meran. Mit „vereinten Kräften“ werden wir mit Gottes gnädiger Hilfe zum angestrebten Ziele gelangen.

Im October oder November d. J. wird statutengemäß eine General-Versammlung des Vereines behufs Neuwahl des Vorstandes abgehalten werden, bei welcher die P. T. Mitglieder recht zahlreich erscheinen mögen.

## XI.

### Anempfehlung.

Soeben erschien bei Anton Pustet in Salzburg das erste Heft von „Katholische Warte!“ Illustrirte Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Gr. 8° Format. Preis per Heft 15 kr. = 25 Pfg., per Jahrgang in 12 Heften fl. 1.80 = M. 3.— Die „Katholische Warte“ zählt zu ihren Mitarbeitern die ersten katholischen Schriftsteller der Gegenwart, deren Namen allein schon für wirklich hervorragende Leistungen Garantie gewähren, und die zu der Erwartung berechtigen, daß das neue Unternehmen eine seinem hohen Ziele entsprechende Stellung in der katholischen Literatur einnehmen werde.

Nach ihrem Programm wird der „Katholischen Warte“ eine bedeutungsvolle Aufgabe obliegen indem sie in geordneter Reihenfolge bietet: Galerie bedeutender katholischer Männer der Vergangenheit und Gegenwart mit Portrait und Biographie — Populärwissenschaftliche, culturhistorische, naturwissenschaftliche und andere gediegene gemeinverständliche Artikel — Kirchliche und sonstige Nachrichten — Novellen, Erzählungen, Gedichte, Verschiedenes, Gemeinnütziges, Haushaltshäftliches &c. — Original-Illustrationen nach Zeichnungen erster Künstler.

Die „Katholische Warte“ soll ferner durch Mannigfaltigkeit und Gediegenheit des Gebotenen dazu beitragen, die unchristlichen illustrirten Unterhaltungs- und Belehrungsblätter mehr und mehr aus den katholischen Familien zu verdrängen, da es für die Willensrichtung und das Gemüth besonders der heranwachsenden Jugend nichts Gefährlicheres und Verderblicheres gibt, als das Gift unsittlicher und irreligiöser Unterhaltungs-Lectüre, wie sie überhaupt bestrebt sein wird ihrem Namen alle Ehre zu machen, wodurch es ihr auch gelingen möge, Leser in allen Schichten der katholischen Bevölkerung, soweit die deutsche Zunge klingt, zu finden. Der außerordentlich billige Preis von fl. 1.80 = M. 3.— per Jahrgang in 12 Heften ermöglicht es auch weniger Bemittelten, die Monatsschrift zu abonniren.

Alle Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Abonnements entgegen, und beliebe man den Bestellschein ausgefüllt der nächstbesten Buchhandlung oder Journal-Expedition zugehen zu lassen; die Besorgung wird gern übernommen, im andern Falle wende man sich gefälligst an die Verlagshandlung direct.

## XII.

Mit Anfang des nächsten Studienjahres werden wieder einige Plätze im Diözesan-Seminare neu zu besetzen kommen. Gymnasial-Schüler, welche sich um diese Plätze bewerben wollen, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche bis Ende Juli d. J. im Wege ihres F. B. Pfarramtes an das F. B. Konsistorium vorzulegen.

### XIII.

## Diözesan-Nachrichten.

Ernannt wurde der Herr Doktor Michael Napotnik zum k. k. Hofkaplan und Studiendirektor im höheren Welt-priester-Bildungsinstitute zum hl. Augustin in Wien, und zum F. B. Lavanter geistlichen Rath.

Installirt wurden: Herr Michael Strašek als Pfarrer zu St. Anton am Bachern, Herr Michael Lapuh als Pfarrer zu St. Barbara bei Wurmberg, Herr Doktor Leopold Gregorec, Canonicus des Kollegiat-Kapitels zu Straßburg, auf die Pfarrer Neukirchen; Franz Nachtigall als Kurat zu St. Oswald im Drauwalde.

Angestellt wurden an der theologischen Lehraanstalt in Marburg die Herren: Anton Ribar als provis. Professor des Bibelstudiums N.B., Doktor Franz Feuš als provis. Professor des Bibelstudiums A.B. und der orient. Dialekte, und Doktor Augustin Kukovič als provis. Professor des Kirchenrechtes, der Kirchengeschichte und Patrologie, wie auch als Subdirektor des Priesterseminars.

Als Provisoren wurden bestellt die Herren: Franz Simonič zu Hörberg, Johann Govedič zu St. Michael bei Schönstein, dann als Mitprovisor von St. Judok am Kozjek Cilli. Herr Karl Gajšek, Dechant und Pfarrer zu Doberna.

Anstellung erhielten: an der Dom- und Stadtpfarrkirche in Marburg die Herren: Anton Borsečnik als Dom-Stadtpfarr-Vikär und als Beneficat der Stiftung St. Michael, Franz Heber als Dom-Stadtpfarrkaplan und Markus Černko als I. Chorviktär, Dom- und Stadtpfarrkaplan; dann Ferdinand Majcen als Stadtpfarrkaplan und provis. Religionslehrer am Gymnasium in Pettau, und Herr Franz Irgl als deutscher Prediger und Katechet in Cilli.

Neubesetzt wurden die Herren Kapläne: Lorenz Kramberger nach Trifail, Gregor Hrastel und Alois Bratuša nach Reichenburg, Josef Krajnc nach Pischay, Franz Rojko nach Birkoviz, Johann Bohanec nach St. Leonhard in W. B., Martin Stolz nach Saldenhofen, Jakob Hribenik nach Fražlau, Johann Tomanič nach St. Martin an der Pat, Josef Kostanjevec nach Maria Schnee in Wölling, Josef Ilčič nach St. Peter bei Radl., Johann Wolf nach Oberburg, Vincenz Čepin nach Schönstein, Johann Cvetko nach Schiltern, Johann Žnidarič nach St. Magd. in Kapellen.

Frei resignirte auf die Pfarrpfründe St. Michael bei Schönstein Pfarrer Herr Matthäus Pogšek.

In den Ruhestand sind getreten die Herren: Franz Cvetko, Pfarrer zu St. Barbara bei Wurmberg, und Karl Witmaier, Kaplan.

Gestorben sind die Herren: Matthäus Novak, Pfarrer in Hörberg, alt 56 Jahre, am 25. Februar d. J. und Anton Gabrič, pensionirter Pfarrer von St. Peter im Bärenthale, 80 Jahre alt, am 11. März d. J.

Unbesetzt sind geblieben die Kaplansposten zu St. Ruprecht bei Tüffer, zu Hörberg, St. Martin am Bachern, Leutsch, St. Georgen bei Reichenegg II., Witschein, Polstrau und Negau.

## F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg

am 29. Mai 1885.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.

